

nahmen bis zu 400 Mark zulässig. Auch „Sperrige Packete“ können als Postpakete angenommen werden. Jedem Lande steht jedoch frei, das zulässige Gewicht der Postpakete auf 3 kg zu beschränken, oder mit der Beförderung von Werth- oder Nachnahmepaketen oder von Sperrigen Packeten sich nicht zu befassen. Im nachstehenden Tarif befinden sich hierüber bei den einzelnen Ländern entsprechende Bemerkungen.

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, die Sperrige Packete nicht zulassen, dürfen die Postpakete in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten. Postpakete nach den Azoren (über Frankreich), nach Canada, Egypten und Griechenland (über Italien), Madeira (über Frankreich), Malta (über Italien), Niederländ.-Indien, Portugal (über Frankreich u. Spanien), Salvador u. Spanien dürfen außerdem 20 Cubikdecimeter, solche nach Algerien u. Tunis 25 Cubikdecimeter und solche nach Mexiko den Umfang von 120 Centimeter nicht überschreiten.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Außerdem muß jede Sendung mittels Siegelabdrucks, Blombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschaftes verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Werthangabe können zum Verschluss auch Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Im Falle der Werthangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Packets als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen angebracht sein. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Packetadressen zu Werthpaketen muß ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Packet und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.

Jede Sendung muß von einer Packetadresse begleitet sein, zu welcher das für Packete nach dem Auslande vorgeschriebene, aus blauem Cartonpapier hergestellte Formular zu benutzen ist.

Mehr als 3 Packete dürfen zu einer Begleitadresse nicht gehören, auch ist es nicht zulässig, Postpakete mit Packeten, welche nicht zur Gattung der Postpakete gehören, sowie Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe auf Grund einer Begleitadresse zu versenden. Auch muß jedes Nachnahmepaket von einer besonderen Packetadresse begleitet sein.

Der Abschnitt der Packetadressen darf vom Absender nur zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden. Nach Argentinien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dän. Antillen, Egypten, Luxemburg, Niederland, niederl. Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn und österr. Postanstalten in der Türkei, Persien, Rumänien, Salvador, Schweiz, Serbien u. Siam darf der Abschnitt auch auf die Sendung bezügliche Mittheilungen enthalten. Im Uebrigen sind Mittheilungen irgend welcher Art nicht zulässig.

Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Es ist ferner verboten, Postpaketen Briefe oder den Charakter der Correspondenz tragende Mittheilungen beizupacken oder in Postpaketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold oder Silberwaaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Werthangabe zulassen.

Die Postpakete müssen, ausgenommen nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, frankirt werden.

Bei Packeten nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederland, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Schweiz kann der Absender die Zollgebühren tragen. In solchem Falle muß auf Begleitadresse und Packet vermerkt werden: „à romettre franc de droits“ bezw. „gebührenfrei zuzustellen.“

Der Absender eines Postpakets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein erhalten (ausgenommen Großbritannien und Irland, Britische Kolonien, Kongostaat, Marocco und Mexico; das bezügliche Verlangen muß bei Einlieferung des Packets ausgesprochen werden).

Die wichtigsten Länder, nach denen Postpakete zugelassen sind, sowie die für die gebräuchlichsten Leitwege zur Erhebung kommenden Gebührensätze sind auf S. 31 angeführt.

b. Wegen der Beförderung der nicht zur Classe der Postpakete gehörigen Packetensendungen nach dem Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Portosätze

für Packete ohne und mit Werthangabe nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn.

Für Packete mit Werthangabe werden außer dem Packetporto an Versicherungsgebühren 5 Pfg. für je 300 Mk., mindestens aber 10 Pfg. erhoben. Die Sendungen sind thunlichst zu frankiren.

A. Das Packetporto beträgt für Packete:

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
 - a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pfg.,
 - b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.;
 2. beim Gewicht über 5 kg:
 - a) für die ersten 5 kg die Sätze unter 1,
 - b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramm auf Entfernungen innerhalb
- | | | |
|-------------|------------------------|--------|
| der 1. Zone | (bis 10 geogr. Meilen) | 5 Pfg. |
| " 2. " | (10 " 20 " " ") | 10 " |
| " 3. " | (20 " 50 " " ") | 20 " |
| " 4. " | (50 " 100 " " ") | 30 " |
| " 5. " | (100 " 150 " " ") | 40 " |
| " 6. " | (über 150 " " ") | 50 " |

Für unfrankirte Packete bis 5 kg einschl. wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Portopflichtige Dienstsachen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; ferner diejenigen Packete, welche in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen; oder, welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum, bezw. eine besonders sorgsame Behandlung